

BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

Per Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Rohstoffsicherung
Dr. Stephanie Gillhuber
Telefon +49 89 51403 – 135
Telefax + 49 89 51403 - 444
E-Mail: rohstoff@biv.bayern
Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom
29.07.2025

Ihr Zeichen
52.2-U4502-2024/2-174

Unser Zeichen
GS AH /Wasser

Datum
26. September 2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes **Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften** vom 29. Juli 2025 danken wir recht herzlich.

Im Namen des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV), des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e.V. (BZV) und der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V. (ABBM) nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Steine- und Erden-Branche in Bayern ist mit der Bayerischen Ziegelindustrie ein zentraler Bestandteil der Rohstoffversorgung und sichert die Grundlage für die Bauwirtschaft, Infrastrukturentwicklung und zahlreiche weitere Wertschöpfungsketten. Sie trägt mit ihren regionalen Gewinnungsstätten maßgeblich zur Versorgungssicherheit mit Bau- und Rohstoffen bei und leistet zugleich bedeutende Beiträge zur Kreislaufwirtschaft und zu ökologischen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts von besonderer Relevanz. Die Rohstoffgewinnung bzw. -verarbeitung ist naturgemäß mit der Nutzung von Wasser verbunden. Diese Nutzung unterscheidet sich jedoch deutlich von klassischen Entnahmen für industrielle Produktionsprozesse oder Versorgungszwecke: Sie erfolgt i.d.R. in einem Kreislauf, ohne dauerhafte Entnahme aus dem Wasserhaushalt, und unterliegt zudem strengen wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen.

Uns ist bewusst, dass die Ressource Wasser in besonderer Weise geschützt werden muss. Gleichzeitig sollte das Gesetz die systematische Unterscheidung verschiedener Nutzungen berücksichtigen und jene Praktiken stärken, die besonders ressourcenschonend und nachhaltig sind.

Aus unserer Sicht ist daher wichtig,

- Rechtssicherheit für Unternehmen und Wasserrechtsbehörden zu schaffen,
 - die Kreislaufführung von Wasser weiterhin zu fördern,
 - eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Nutzergruppen sicherzustellen
- und dabei den wesentlichen Beitrag der Rohstoffbranche zur Versorgungssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen konkret zum Gesetzentwurf Stellung und sollen in diesem Sinne konkrete Anregungen für den Gesetzentwurf und seine Begründung geben.

Art. 69 Abs. 3 BayWG-E – Projektmanager im Genehmigungsverfahren

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Behörde auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers einen Dritten („Projektmanager“) mit der Vorbereitung und Durchführung wesentlicher Verfahrensschritte beauftragt, kann in der Praxis zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Bestimmung des Projektmanagers nach Art. 69 Abs. 3 BayWG-E nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers erfolgt und somit keine einseitige Vorgabe durch die Behörde möglich ist. Ebenso ist nach Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayWG-E sichergestellt, dass die Ergebnisse des Projektmanagers durch die Behörde geprüft und nicht automatisch anerkannt werden, wodurch die behördliche Verantwortung gewahrt bleibt.

Zudem sieht Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayWG-E vor, dass die Tätigkeit des Projektmanagers bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen berücksichtigt wird. Dies zielt auf eine Reduzierung der Kostenbelastung für Vorhabenträger ab. Damit wird einer doppelten finanziellen Belastung durch eigene Planungsleistungen und die Finanzierung von Behördenaufgaben entgegen gewirkt.

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wäre es sehr hilfreich, diese Punkte ausdrücklich in der Gesetzesbegründung zu verdeutlichen und zugleich eine präzisere Abgrenzung zwischen der Rolle des Projektmanagers und den Aufgaben klassischer Planungsbüros der Vorhabenträger vorzunehmen. Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beitragen

2. Art. 78 Abs. 3 BayWG-E – Wasserentnahmeentgelt

2.1 Vollständige Ausnahme für Rohstoff gewinnende Betriebe

Über die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestände hinaus sollte in Art. 78 BayWG-E eine ausdrückliche Ausnahme für die Rohstoffgewinnung aufgenommen werden. Eine solche Regelung ist aus mehreren Gründen geboten:

- Deutliche Abgrenzungsschwierigkeiten: Die Vielzahl an Nutzungsvorgängen im Rahmen der Rohstoffgewinnung (Freilegung von Grundwasser, Kreislaufführungen, Teil-

oder Vollverfüllungen, temporäre Sümpfungen) ist kaum eindeutig in entgeltpflichtige und nicht entgeltpflichtige Tatbestände zu trennen. Die bestehende Rechtslage zeigt bereits, dass dies regelmäßig zu Vollzugs- und Abgrenzungsproblemen führt. Eine generelle Ausnahme schafft hier Rechtsklarheit und entlastet sowohl Unternehmen als auch Zulassungsbehörden.

- Geringe Fallzahl und Verhältnismäßigkeit: Die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich eine „echte“ Grundwasserentnahme i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vorliegt, ist in der Rohstoffgewinnung nicht besonders hoch. Dem steht ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Prüfung, Abgrenzung und Erhebung gegenüber. Der fiskalische Mehrwert rechtfertigt diesen Aufwand nicht.
- Verwaltungsvereinfachung und Streitprävention: Mit einer vollständigen Ausnahme entfällt die komplexe Einzelfallprüfung, die regelmäßig erfolgen würde, ob es sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme oder einen Gewässerausbau handelt. Dies würde das Verfahren erheblich vereinfachen und die Rechtsanwendung deutlich praxistauglicher machen.
- Gleichbehandlung der Nutzergruppen: Der Gesetzesentwurf sieht bereits eine weitreichende Ausnahme zugunsten von Wasser- und Bodenverbänden vor (Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 BayWG-E). Auch die Trinkwasserversorgung wird in weiten Teilen durch Freibeträge und Entlastungen privilegiert. Es wäre sachgerecht, Rohstoffgewinnung in gleicher Weise vollständig auszunehmen, da sie ebenfalls der Daseinsvorsorge dienen und um eine einseitige Privilegierung einzelner Nutzergruppen zu vermeiden.
- Öffentliches Interesse an Rohstoffsicherung: Die heimische Rohstoffgewinnung trägt wesentlich zur Bauwirtschaft, Infrastrukturentwicklung und Versorgungssicherheit bei. Zusätzliche finanzielle Belastungen durch ein Wasserentnahmeentgelt würden unmittelbar die Kosten der Roh- und Baustoffe erhöhen, da diese Kosten an die Verbraucher weitergegeben werden. Steigende Preise für Baurohstoffe wirken sich unmittelbar auf den gesamten Bausektor aus und stehen damit im klaren Widerspruch zu dem politischen Ziel, den Wohnungs- und Infrastrukturbau zu stärken. Damit würde die intendierte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkariert.

➔ **Vorschlag für den Gesetzestext:**

„Entnahmen im Rahmen der Gewinnung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen gelten nicht als entgeltpflichtig.“

Sollte der Gesetzgeber trotz dieser gewichtigen Argumente von einer vollständigen Ausnahme der Rohstoffgewinnung absehen, sind jedenfalls präzise Klarstellungen erforderlich, um die Vielzahl an Abgrenzungs- und Auslegungsfragen rechtssicher zu lösen wie im Folgenden sichtbar wird:

2.2 Grundsatz und Abgrenzung des Benutzungstatbestandes

Wir stellen fest, dass sich die Entgeltpflicht gemäß Art. 78 nur an den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG („Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser“) richtet.

Aus unserer Sicht bedarf es jedoch einer präziseren Abgrenzung, um Rechtsklarheit zu schaffen und unzutreffende Belastungen unserer Branche zu vermeiden. Der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfasst ausschließlich die Entnahmehandlungen. Verfüllungsmaßnahmen sind hiervon nicht umfasst, da sie keine Entnahme darstellen. Vielmehr sind sie dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG („Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“) zuzuordnen. Wir regen daher eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut oder in der Begründung an, dass Verfüllungen nicht unter die Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E fallen.

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Vorgänge, die keine Entnahmehandlung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellensind hiervon nicht umfasst. Verfüllmaßnahmen sind dem Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG („Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“) zuzuordnen. Eine Belastung dieser Maßnahmen mit einem Wasserentnahmeentgelt ist nicht vorgesehen.“

2.3 Ausbauvorhaben / Nasskiesgewinnung

Die Rechtsprechung und Kommentarliteratur machen deutlich, dass das Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Nassgewinnung oder die spätere Ausgestaltung von Restlöchern durch Wiederanstieg des Grundwassers der Herstellung oberirdischer Gewässer im Sinne von § 67 WHG zuzurechnen ist (vgl. BVerwGE 85, 156; VGH München ZfW 1994, 488; OVG Münster ZfW 1994, 364; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 67 Rn. 46). Bei einer Entnahme von Wasser aus diesen Seen liegt daher keine Benutzung i.S.d. Art. 78 BayWG-E vor.

Entscheidend für die rechtliche Einordnung ist nicht die konkrete Dauer eines Abbaugewässers, sondern ob von vornherein eine zeitliche Begrenzung besteht (vgl. SZDK, WHG, § 67 Rn. 28). Auch temporäre Baggerseen erfüllen regelmäßig die Merkmale eines oberirdischen Gewässers.

Dabei ist zu beachten, dass § 67 Abs. 2 S. 2 WHG vorsieht, dass ein Gewässerausbau nur dann nicht vorliegt, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Dies kann zu erheblichen Verhältnismäßigkeits- und Abgrenzungserwägungen führen, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Verfüllleitfaden sollte im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Baggerseen als oberirdische Gewässer i.S.v. § 67 WHG zu bewerten sind. Entsprechend sind die Ausbauvorhaben, die auf die Herstellung eines solchen Gewässers abzielen, nicht entgeltpflichtig, unabhängig davon, ob das Gewässer dauerhaft oder nur zeitlich begrenzt besteht.

➔ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nassgewinnung oder der Ausgestaltung bergbaulicher Restlöcher sind als Ausbauvorhaben (Herstellung eines oberirdischen Gewässers) nach § 67 Abs. 2 WHG einzuordnen. Sie führen regelmäßig zur Herstellung oberirdischer Gewässer. Für die rechtliche Qualifizierung ist nicht erforderlich, dass diese Gewässer auf unabsehbare Dauer bestehen bleiben. Ausreichend ist vielmehr, dass die Wasseransammlung für eine gewisse Dauer, d.h. mehrere Jahre, fortbesteht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist auch § 67 Abs. 2 S. 2 WHG. Der Verfüllleitfaden spricht in der Regel für die Annahme eines Gewässersausbaus. In diesen Fällen liegt keine Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E vor.“

2.4 Ausnahme für Baggerseen mit anschließender Teil- oder Vollverfüllung

Es bedarf einer klaren Differenzierung zwischen den Fällen der Voll- bzw. Teilverfüllung einer während der Rohstoffgewinnung entstandenen Wasserfläche einerseits und der bloß vorübergehenden Freilegung des Grundwassers im Zuge des Abbaus andererseits:

1. Voll- und Teilverfüllung

Entsteht während der Rohstoffgewinnung ein Baggersee, der nach Abschluss der Gewinnung vollständig oder teilweise verfüllt wird, liegt keine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme vor.

- Im Fall der Vollverfüllung verschwindet die Wasserfläche wieder vollständig; eine Entgeltpflicht entfällt.
- Im Fall der Teilverfüllung bleibt eine gestaltete Wasserfläche oder renaturierte Uferbereiche (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) bestehen, die als einheitlich hergestelltes oder **modelliertes** Gewässer zu bewerten ist und daher ebenfalls nicht entgeltpflichtig. Eine Aufspaltung in „Herstellung eines Gewässers“ und „vorübergehende Grundwassernutzung“ ist in diesen Konstellationen unzulässig. Eine ausdrückliche Klarstellung schafft Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden.

2. Vorübergehende Freilegung von Grundwasser während des Abbaus:

Für die Phase, in der durch die Rohstoffgewinnung Grundwasser lediglich freigelegt, aber kein dauerhaftes Gewässer geschaffen wird, sollte ein eigener Ausnahmetatbestand vorgesehen werden. Damit wird sichergestellt, dass die vorübergehende Grundwasserfreilegung im Rahmen des Abbaus nicht als entgeltpflichtige Benutzung gewertet wird.

➔ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Entsteht während des Rohstoffabbaus ein Baggersee, der nach Abschluss der Gewinnung vollständig verfüllt wird, liegt keine entgeltpflichtige Grundwasserentnahme vor. Gleiches gilt für

Teilverfüllungen, die der Renaturierung oder landschaftsplanerischen Gestaltung dienen. Der teilverfüllte Bereich ist in diesem Fall als Bestandteil des hergestellten oder modellierten Gewässers zu bewerten und daher ebenfalls nicht entgeltpflichtig; eine Aufspaltung in die Herstellung eines Gewässers einerseits und die vorübergehende Benutzung von Grundwasser ist nicht angezeigt. Eine ausdrückliche Klarstellung ist angezeigt, um Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden zu gewährleisten.“

2.5 Entnahmen im Rahmen von Kreislaufführungen

In der Praxis verfügen nicht wenige rohstoffgewinnende Betriebe über wasserrechtliche Erlaubnisse, die auf eine Kreislaufführung des eingesetzten Grundwassers abstellen. Das bedeutet: Entnommenes Wasser wird nach der Nutzung wieder in den (Grund-)Wasserhaushalt zurückgeführt. Eine dauerhafte Entnahme oder ein Verbrauch der Ressource, der den Sondervorteil einer exklusiven Nutzung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 58, 300, 346ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07) begründen könnte, liegt hier nicht vor.

Gerade in der Rohstoffgewinnung ist die Kreislaufführung von Prozesswasser Standard und ein wesentlicher Beitrag zur Ressourcenschonung. In den Betrieben wird entnommenes Grundwasser regelmäßig in einem Kreislauf geführt, zur Gesteinswäsche oder zur Staubbindung eingesetzt und anschließend wieder in ein Gewässer oder in einen Grundwasserkörper zurückgeleitet. Hier investieren die Unternehmen sehr viel Geld, um ressourcenschonend und nachhaltig mit der Ressource Wasser umzugehen. Eine zusätzliche Belastung durch das Wasserentnahmeentgelt würde daher eine klare Fehlsteuerung darstellen: Unternehmen, die besonders effizient und nachhaltig mit Wasser umgehen, würden faktisch in gleicher Weise belastet wie andere Nutzergruppen, die ohne Rückführung /Reinigung das Wasser verbrauchen.

In der Zulassungspraxis wird bereits vielfach auf die Kreislaufführung Bezug genommen, indem etwa festgelegt wird, dass das Wasser nach der Kieswäsche nicht verunreinigt wieder eingeleitet wird. Um Rechtsklarheit zu schaffen und Einzelfalldiskussionen mit den Behörden zu vermeiden, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung:

- Bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern stellt sich das Problem nicht, da insoweit keine Entgeltpflicht nach Art. 78 BayWG-E entsteht.
- Bei Grundwasserentnahmen im Rahmen einer Kreislaufführung ist hingegen ein ausdrücklicher Ausnahmetatbestand im Gesetz vorzusehen, vergleichbar Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 des Entwurfs, wonach Entnahmen, die nachweislich in vollem Umfang zurückgeführt werden (Einleitung in Grundwasser oder Grundwasserkörper), nicht der Entgeltpflicht unterfallen.

2.6 Sümpfung von Tagebauen und Abgrenzung für die Genehmigungspraxis

Die Gesetzesbegründung zu Nr. 27 geht zutreffend davon aus, dass es sich bei Hebung von Wasser aus einem Tagebau zu dessen Trockenhaltung (Sümpfung) nicht um Grundwasserentnahmen handelt, sofern der Tagebau später dauerhaft als oberirdisches Gewässer bestehen bleiben soll. In diesem Fall handele es sich rechtlich auch während der Phase der Rohstoffgewinnung bereits um ein oberirdisches Gewässer, weshalb es sich bei Sümpfungen um Entnahme von Oberflächenwasser und nicht um die entgeltpflichtige Entnahme von Grundwasser handelt. Für die rechtliche Abgrenzung zwischen Grundwasserbenutzung und Gewässerausbau sollte allerdings nicht ausschließlich auf die formale Genehmigungslage abgestellt werden. In der Praxis ist entscheidend, was der Sache nach geregelt bzw. hergestellt wird: Wird ein oberirdisches Gewässer geschaffen, auch wenn es nur für eine gewisse Dauer besteht, ist § 67 WHG einschlägig. Eine bloß formale Orientierung an der Genehmigung kann zu unzutreffenden Ergebnissen führen und widerspricht der objektiven Auslegung.

Diese Ausführungen in der Gesetzesbegründung entfalten indessen keine Regelungswirkung, sondern sind nur Auslegungshilfe. Um bei diesem, für die Rohstoffwirtschaft sehr wichtigen Sachverhalt Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte in den Gesetzestext eine entsprechende Regelung eingefügt werden:

→ **Einführung eines Abs. 4 zu Art. 78 BayWG-E**

„Wasser, das im Zuge der Rohstoffgewinnung aus Tagebauen zu Tage tritt bzw. gehoben wird, gilt nicht als Grundwasser, sofern eine Nachnutzung der Tagebaue als Gewässer wasserrechtlich zugelassen ist oder anderweitig feststeht.“

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Für die Abgrenzung zwischen Grundwasserbenutzung und künstlichem Gewässerausbau nach § 67 WHG ist auf den tatsächlichen Sachverhalt abzustellen. Maßgeblich ist, dass ein oberirdisches Gewässer geschaffen wird. Die formale Genehmigungslage allein ist nicht entscheidend.“

Zusammenfassend gilt:

- Entgeltpflichtig sind ausschließlich echte Grundwasserentnahmen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- Verfüllungen sind § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zuzuordnen und nicht entgeltpflichtig,
- die Herstellung eines oberirdischen Gewässers i.S.v. § 67 Abs. 2 S. 2 WHG bleibt unabhängig von der Dauer seines Bestehens entgeltfrei (im Hinblick auf die erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, die anzustrebende Rechtssicherheit und die geringe Zahl der verbleibenden Fälle sollte dies auch dann gelten, wenn der Baggersee nur für einen begrenzten Zeitraum besteht).
- Entnahmen, die im Rahmen von Wasserkreisläufen erfolgen, sind von der Entgeltpflicht auszunehmen.

Diese Klarstellungen würden nicht nur die Systematik des WHG wahren, sondern auch eine praxisgerechte Anwendung des Wasserentnahmeentgelts sicherstellen.

→ **Vorschlag für die Gesetzesbegründung:**

„Zusammenfassend gilt: Entgeltpflichtig sind ausschließlich echte Grundwasserentnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Verfüllungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), Ausbauvorhaben nach § 67 WHG, zeitlich begrenzte Abbaugewässer sowie entnahmen im Rahmen von Wasserkreisläufen sind nicht entgeltpflichtig. Diese Differenzierung trägt der Systematik des WHG Rechnung und schafft Klarheit für die Genehmigungspraxis.“

3. Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 BayWG-E – Ausnahmen für Maßnahmen im Allgemeinwohlinteresse

Die vorgesehene Ausnahme nach Art. 78. Abs. 2 Nr. 4 BayWG-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da Maßnahmen im Allgemeinwohlinteresse, insbesondere zum Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz und zu ökologischen Zwecken, zu Recht von der Entgeltpflicht ausgenommen werden. Aus Sicht der Steine- und Erden-Branche in Bayern bedarf die Begründung jedoch einer weitergehenden Klarstellung.

Im Rahmen der Rohstoffgewinnung können oberirdische Gewässer entstehen. Deren Teilverfüllung oder Gestaltung der Uferböschungen erfolgt in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden und dient oftmals naturschutzfachlichen und ökologischen Zielen. Hierbei handelt es sich nach § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau. Beispiele sind die Herstellung von Flachwasserzonen oder die Schaffung strukturreicher Gewässer zur ökologischen Aufwertung. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Renaturierung oder Rekultivierung. Sie erfüllen damit genau die in dem Gesetzentwurf genannten Zwecke.

Würde für solche Teilverfüllungen von Baggerseen dennoch ein Wasserentnahmeentgelt erhoben, entstünde ein systematischer Widerspruch: Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse ökologischer Aufwertung durchgeführt werden (und häufig sogar von der Behörde gefordert sind), würden gegenüber rein staatlichen oder anderweitig ökologisch motivierten Projekten benachteiligt. Dies würde dem Lenkungszweck des Gesetzes entgegenstehen.

In der Begründung zu Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Maßnahmen im Zuge von Teilverfüllungen von Baggerseen, unter diese Ausnahme fallen bzw. dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG unterliegen. Nur so kann eine rechtssichere und praxistaugliche Anwendung gewährleistet und eine Benachteiligung ökologisch sinnvoller Renaturierungsmaßnahmen vermieden werden.

4. Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 BayWG-E – Ausnahme für Wasser- und Bodenverbände

Unklar bleibt aus unserer Sicht, weshalb Wasser- und Bodenverbände für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung vollständig vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden sollen. Diese Regelung führt zu einer Privilegierung einzelner Nutzergruppen, deren wasserwirtschaftliche oder systematische Begründung nicht hinreichend erkennbar ist.

Zugleich ergibt sich daraus eine Ungleichbehandlung der Rohstoffgewinnung, obwohl auch hier Wasser im Kreislauf eingesetzt und in den Naturhaushalt zurückgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird eine einheitlichere Behandlung verschiedener Nutzergruppen im Interesse der Gleichbehandlung gefordert.

Darüber hinaus erscheint es bedenkenswert, die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen und Freibeträge für die Trinkwasserversorgung kritisch zu überprüfen. Zwar sind Trinkwasserversorger formal nicht vollständig ausgenommen, die praktische Ausgestaltung der Entlastungen könnte jedoch zu einer faktischen Bevorzugung führen. Dabei wird bislang nicht differenziert, für welche konkreten Zwecke das abgegebene Wasser verwendet wird.

Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, die vorgesehenen Ausnahmen nochmals unter dem Gesichtspunkt der Systematik und der Gleichbehandlung zu überprüfen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen zu vermeiden.

Wir hoffen unsere Anmerkungen finden Berücksichtigung und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Bernhard Kling
Geschäftsführer



Dr. Stephanie Gillhuber
Geschäftsbereichsleitung



Dr. Christoph Heim
Stell. Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Bayeri-
scher Bergbau- und
Mineralgewinnungsbe-
triebe e.V.